

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10. Oktober 2020, Zahl VK8-GES-80/2020 (098/2020) über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 und Abs. 2 und § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020 sowie § 15 Abs. 1 und Abs. 2 und § 43a Abs. 3 und Abs. 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2020, wird verordnet:

§ 1

Das Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

(1) Das Betreten von Kindergärten und Kindertagesstätten im Verwaltungsbezirk Völkermarkt ist untersagt, sofern nicht im Umkreis von 100 m der Kindergärten und Kindertagesstätten (Anlage A) beim Bringen und Abholen der Kinder eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird.

(2) Die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten haben für eine geordnete, den gleichzeitigen Zustrom betriebsfremder Personen vermeidende und tunlichst zeitlich gestaffelte Übernahme und Übergabe der Kinder zu sorgen.

(3) Das Betreten der Kindergärten und Kindertagesstätten durch betriebsfremde Personen, auch jener, die die Kinder übergeben oder übernehmen, während der Betriebszeit ist verboten. Ausgenommen davon sind Betretungen zum Zwecke der Hilfeleistung.

§ 2

Ergänzende Regelungen

zu § 10 COVID-19-MV betreffend Besucherhöchstzahl für Veranstaltungen im Verwaltungsbezirk Völkermarkt

(1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 40 Personen im Freiluftbereich sind untersagt.

(2) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 1000 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Ergänzende Regelungen für Sportveranstaltungen im Verwaltungsbezirk Völkermarkt

Nach Beendigung einer Sportveranstaltung ist das Betreten der Sportstätte einschließlich der Betriebsstätten des Gastgewerbes, die sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Sportstätte befinden (Sportplatzkantinen), zum Zweck der Konsumation von Speisen und Getränken sowie zur Zusammenkunft betriebsfremder Personen untersagt.

§ 4

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des

COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

§ 5

In - und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2020 mit 00.00 Uhr in und mit Ablauf des 27. Oktober 2020 außer Kraft.

Völkermarkt, am 10. Oktober 2020

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Klösch

Anlage A – Kindergärten und Kindertagesstätten:

Stadtgemeinde Bleiburg
Gartenweg 9, 9150 Bleiburg
Bründlweg 6, 9150 Bleiburg

Gemeinde Diex
Diex 167, 9113 Diex

Marktgemeinde Eberndorf
Ost 34, 9125 Kühnsdorf
Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf
Bahnstraße 55, 9141 Eberndorf
Bleiburger Straße 11, 9141 Eberndorf

Marktgemeinde Eisenkappel Vellach
Bad Eisenkappel 223, 9135 Bad Eisenkappel

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
St. Michael ob Bleiburg 110, 9143 Feistritz ob Bleiburg

Gemeinde Gallizien
Gallizien 78, 9135 Gallizien

Gemeinde Globasnitz
Globasnitz 100, 9142 Globasnitz

Marktgemeinde Griffen
Alte Hauptstraße 7, 9112 Griffen

Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
Schulstraße 4, 9122 St. Kanzian am Klopeinersee
Danicaweg 4, 9122 St. Kanzian

Gemeinde Neuhaus
Neuhaus 37, 9155 Neuhaus

Gemeinde Ruden
Obermitterdorf 50, 9113 Ruden

Gemeinde Sittersdorf
Sittersdorf 70, 9133 Sittersdorf

Stadtgemeinde Völkermarkt
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
Haimurg 73, 9111 Haimburg
Schulweg 1, 9100 Völkermarkt
W.-Hauserweg 1, 9121 Tainach
Dorfplatz 12, 9121 Tainach
Joh.H.Pestalozzi Straße 4, 9100 Völkermarkt
Kirchgasse 6, 9100 Völkermarkt
Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.